

ren Schaden zuzufügen«, Derartige konterrevolutionäre Anschläge können in verschiedener Form erfolgen? Als Diebstahl (z* B. bestimmter Konstruktionsunterlagen) oder sonst als Wirtschaftsspionage, als Falschmeldung und Falschberichterstattung (Sabotage), als Vernichtung oder Beschädigung bestimmter Produktionsmittel oder -anlagen (Diversion), durch Fehlleistung, bewußte Nichtkontrolle, bewußtes Organisieren von minderwertiger Produktion oder dgl* (Sabotage). Entscheidend ist das Wesen dieser Delikte, die konterrevolutionäre Angriffsrichtung und staatsfeindliche Zielsetzung, die exakt und eindeutig bewiesen sein müssen (Einzelheiten hierzu werden im Lehrmaterial Staatsverbrechen behandelt).

Weiter sind die Wirtschaftsstraftaten von den E i g e n t u m s d e l i k t e n , den Straftaten gegen die Tätigkeit der s t a t l i c h e n O r g a n e und den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit zu unterscheiden und abzugrenzen. Diese Abgrenzung trägt einen anderen Charakter als 'die prinzipiell qualitative (auch schweremäßige) Differenzierung zwischen Wirtschaftsstraftaten und Staatsverbrechen einerseits und Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarverstößen usw» andererseits. Denn hier geht es um die Unterscheidung bzw. um die Abgrenzung zwischen etwa g l e i c h r a n g i g e n S t r a f t a t e n , die sich vor allem durch ihre spezifische Angriffsrichtung, ihre spezifischen Angriffsobjekte voneinander abheben.

Eine Reihe echter Probleme wirft die Frage nach möglichst exakten Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschafts- und Eigentumsdelikten auf.

Worin besteht der entscheidende Unterschied zwischen Eigentumsstraftaten und Wirtschaftsstraftaten ? Eigentums-